



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 1 Donnerstag, 29.01.2015

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2014.....	Seite 1
Wassergesetze; Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Restauskiesung „Griesweiher Seebach“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 840, 840/3 und 840/4, Gemarkung Niederalteich, durch die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG, Bahnhofstr. 20, 94491 Hengersberg hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	Seite 7
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leichtentransporte Aholming-Moos-Oberpöring-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 8
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 10
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 12
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing vom 10.11.2014.....	Seite 14
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Wallerfing vom 10.11.2014.....	Seite 16
Manövermeldungen in der Zeit vom 26.01.2015 – 30.01.2015.....	Seite 18
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 19
Kraftloserklärung.....	Seite 20

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2014

Dieser Jahrgang umfasst die Nr. 1 – 11 (Seiten 1 bis 155)

A

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2013 Seite 17

B

Beratungstermine 2014 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BSB) Seite 12

Infostammtische 2014 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BSB) Seite 14

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit vier Wohneinheiten und Gara-
gen, Gemeinde Offenberg Seite 79

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2013 des Landkreises Deggendorf Seite 78

D

Allgemeinverfügung;
Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar
2007) Seite 123

E

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2013 Seite 104

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und
sonstiger Kreisbürger Seite 61

Zweckverband DONAU-HAFEN Deggendorf;
hier: Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit Seite 63

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Leichentransporte Aholming-Moos-
Oberpörling- Wallerfing vom 08. Dezember 2014 Seite 136

Entschädigungssatzung für den Schulverband Moos-Thundorf vom 10. Dezember 2014 Seite 138

Entschädigungssatzung für den Schulverband Buchhofen vom 10. Dezember 2014 Seite 140

H

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2014	Seite	29
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Schöllnach für das Haushaltsjahr 2014	Seite	39
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg für das Haushaltsjahr 2014	Seite	41
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach für das Haushaltsjahr 2014	Seite	5
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2014	Seite	43
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2014	Seite	35
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2014	Seite	52
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2014	Seite	54
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2014	Seite	49
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Osterhofen für das Haushaltsjahr 2014	Seite	45
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2014	Seite	64
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2014	Seite	153
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2014	Seite	7
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2014	Seite	31
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2014	Seite	9
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2014	Seite	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2014	Seite	129
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2014	Seite	3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggensbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2014	Seite	56

I

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2376 der Gemarkung Plattling, Stadt Plattling

Betreiber: Südzucker AG, Dr.-Ludwig-Kayser-Str. 1, 94447 Plattling

hier: wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG

a) Errichtung und Betrieb einer Niedertemperaturtrocknung

b) Errichtung und Betrieb einer Biogas-Kesselanlage

Seite 74

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb eines Steinbruchs (Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in Hötzelsberg 1, 94530 Auerbach

Betreiber: Hötzelsberger Hartsteinwerk M. Thiele GmbH & Co. KG

hier: Antrag auf wesentliche Änderung (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG)

Erweiterung des Abbaugebietes um 6,4 ha

Seite 121

J

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Seite 26

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

Seite 102

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell

Seite 101

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell

Seite 103

K

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Deggendorf und der Stadt Plattling bezüglich Schmutzwasserentsorgung der Anwesen Altholz 4, 6, 8 und 10 auf den Flur-Nrn. 2497 und 2498 und der unbebauten Grundstücke Flur-Nrn. 2497/1, 2497/4, 2497/5 und 2501 der Gemarkung Pankofen, Stadt Plattling, durch die Stadt Deggendorf

Seite 80

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung für die Kriegsgräber vom 17.10.2014 bis 02.11.2014

Seite 96

L

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Leichenbeförderung vom 08. Dezember 2014

Seite 134

M

Manövermeldungen in der Zeit vom 24.03.2014 bis 27.03.2014	Seite 27
05.05.2014, 06:00 Uhr bis 08.05.2014, 16:00 Uhr	Seite 37
04.08.2014 bis 07.08.2014	Seite 58

N

Naturschutzgesetze; Naturdenkmal „Eiche an der Straße Egg-Innenstetten, zum Park von Schloss Egg gehörend“ in Egg, Gemeinde Bernried	Seite 1
Naturschutzgesetze; Landschaftsbestandteil „Eiche bei Grattersdorf“ auf Flurnummer 232 der Gemarkung Grattersdorf, Gemeinde Grattersdorf	Seite 2

S

Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 11 Seite 48 Seite 60 Seite 69 Seite 77 Seite 99 Seite 124 Seite 155
hier: Kraftloserklärungen	Seite 28 Seite 38 Seite 70 Seite 100 Seite 125
Satzung des Zweckverbands Vereinigte Sparkassen im Landkreis Deggendorf hier: Bekanntmachung	Seite 128
Bekanntmachung; Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen	Seite 143

T

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose	Seite 47
Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungs- bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf vom 20.10.2014 - Taxita- rifordnung	Seite 110

U/Ü

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten **Überschwemmungsgebietes** „Donau“ innerhalb des Stadtgebietes Osterhofen Seite 106

V

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der **Verbandssatzung** des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 17. Juli 2014, Az. 12-1444.813-104 Seite 97

Satzung zur Regelung von Fragen der **Verfassung** des Schulverbandes Mittelschule Plattling vom 05. Juni 2014 Seite 85

Satzung zur Regelung von Fragen der **Verfassung** des Schulverbandes Grundschule Hengersberg vom 04. Juli 2014 Seite 88

Satzung zur Regelung von Fragen der **Verfassung** des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg vom 07. Juli 2014 Seite 92

Satzung zur Regelung von Fragen der **Verfassung** des Schulverbandes Mittelschule Metten vom 19. November 2014 Seite 131

W

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur **Wahl** zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland Seite 24

Vollzug des **Wasserhaushaltsgesetzes** (WHG) und der Anlagenverordnung (VAwS); Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau, der Isar, der Vils, der Hengersberger Ohe und des Reißinger Baches
hier: erstmalig hinzugekommenes, vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet im Stadtbereich Osterhofen Seite 117

Vollzug des **Wasserhaushaltsgesetzes** (WHG) und der Anlagenverordnung (VAwS); Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau, der Isar, der Vils, der Hengersberger Ohe und des Reißinger Baches Seite 71

Wassergesetze;
Wasserkraftanlagen des Benediktinerstiftes Metten am Mettener Bach – Errichtung von zwei Fischaufstiegshilfen an den beiden Wehren
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Seite 98

Vollzug der **Wassergesetze**;
Trinkwasserversorgung der Ortschaften Großtiefenbach und Kleintiefenbach, Gemeinde Grafing;
hier: Rücknahme der Allgemeinverfügung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der „Dorfgemeinschaft Tiefenbach e. V.“ Seite 25

Wassergesetze;
Kiesabbauvorhaben „Bergham“ auf den Grundstücken Fl. Nrn. 109, 110, Gemarkung Steinkirchen, Gemeinde Stephansposching, durch die Kies Hacker Produktions GmbH, 94469 Deggendorf
hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Seite 142

Wassergesetze; Verrohrung des Neuhauser Randkanals im Bereich der Grundstücke, Fl. Nr. 1147/0 und 1146/3, Gemarkung Offenberg, durch die Max Streicher GmbH & Co. KG aA, 94469 Deggendorf hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 105
Wassergesetze; Gestaltung Pledlbach und Aufwertung des Einlaufbauwerkes in den Druckstollen durch den Markt Winzer, Schwanenkirchener Straße 2, 94577 Winzer hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 67
Wassergesetze; Renaturierung des Retzbaches im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 4103/9, 4102 und 4017 der Gemarkung Taiding durch den Markt Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 66
Wassergesetze; Erhöhung des rechtsseitigen Donaudeiches bei Steinkirchen zwischen Donau-km 2294,7 und 2295,4 als Sofortmaßnahme durch Einbringen von Stahlspundwänden durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 68
Weihnachts- und Neujahrsgruß von Herrn Landrat Christian Bernreiter	Seite 126

Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Restauskiesung „Griesweiher Seebach“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 840, 840/3 und 840/4, Gemarkung Niederalteich, durch die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG, Bahnhofstr. 20, 94491 Hengersberg

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG hat die wasserrechtliche Gestattung für die Restauskiesung des „Griesweihers Seebach“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 840, 840/3 und 840/4 der Gemarkung Niederalteich, Gemeinde Niederalteich, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt.
Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 12.01.2015
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Leichtentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.500,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1). Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2). Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 30. Januar 2015 bis einschließlich 13. Februar 2014 öffentlich aufgelegt (Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Moos, den 29. Januar 2015

gez.
Hans Jäger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	144.700,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 95.750,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2014 auf 57 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.679,82 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 30. Januar 2015 bis einschließlich 13. Februar 2015 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 29. Januar 2015

gez.
Hans Jäger
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Buchhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	95.700 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 54.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2014 auf 46 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.189,13 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 30. Januar 2015 bis einschließlich 13. Februar 2015 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 29. Januar 2015

gez.
Friedberger
Schulverbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing vom 10.11.2014

Der Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – und der Verbandssatzung vom 02.05.2011 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € je Sitzung festgesetzt.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € (= 180,00 € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.
- (2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 15,00 € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Grundschule Oberpöring-Wallerfing erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10.11.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing vom 11.05.2011 außer Kraft.

Niederpöring, den 10.11.2014

gez.

Stoiber, Schulverbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Wallerfing vom 10.11.2014

Der Schulverband Mittelschule Wallerfing erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – und der Verbandssatzung vom 02.05.2011 sowie Änderung der Verbandssatzung vom 07.06.2013 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € je Sitzung festgesetzt.
- (5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

- (3) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € (= 420,00 € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.
- (4) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 15,00 € je Sitzung.

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Die/Der jeweilige Schulleiter(in) der Mittelschule Wallerfing erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 15,00 € für jede Sitzung festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10.11.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Wallerfing vom 11.05.2011 außer Kraft.

Niederpörling, den 10.11.2014

gez.

Brunner, Schulverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 01/15

Zeit:

26.01. bis 30.01.2015

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, StOÜbPI Bogen, WÜbPI Bogen, Mariaposching, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen statt.

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH 1 D, 1 CH 53, 1 UH 60

Außenlandungen, 1 Fähre

Sonstiges:

Rauchladung, Darstellung Schiedsrichter, Nebelkörper weiß, Signalrauch, grün, orange, rot
Handgranate Übung blau, Patrone Signalpistole

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Patrouillenfahrten (Kfz, Fuß), Betrieb eines vorgelagerten GefSt, Betrieb eines Außenpostens, Minenausbildung (C-IED Management, Tätigkeiten BAT/RettTrp in einer Patrouille i.R., Reaction Force (Reserve))

Besonderheiten:

Hubschrauberausbildung (UH1D, UH60, CH53)

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 22. Dezember 2015

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3785202726

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 02.01.2015

gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785045398

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 21.01.2015

Sparkasse Deggendorf